



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Meldegesetz Nordrhein-Westfalen

**Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten bezüglich der Auskünfte in besonderen Fällen gemäß § 35 Abs.1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet gemäß § 34 Abs.1a MG NW aus dem Einwohnermelderegister**

#### Widerspruchsrecht

Wenn Einwohner / Einwohnerinnen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger / Trägerinnen von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten (§ 35 Abs.1 MG NW).
- Auskünfte an Antragsteller / Antragstellerinnen und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs.2 MG NW).
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs.1a MG NW).

#### Einwilligungserfordernis

In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern / Einwohnerinnen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Abs.3 MG NW).
- Auskünfte über sämtliche Einwohner / Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs.4 MG NW).

#### Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos schriftlich (Postanschrift: Stadt Oberhausen, Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen, 46042 Oberhausen) oder persönlich zur Niederschrift bei den Bürgerservicestellen im Rathaus Oberhausen, im

Technischen Rathaus Sterkrade oder im Rathaus Osterfeld erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens 1 Monat vor der jeweiligen Melderegisterauskunft abgegeben werden.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dirk Buttler

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 193 bis Seite 196

### Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1991, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Oberhausen  
 Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen  
 Technisches Rathaus  
 Zimmer B 007  
 Telefon 825-3012  
 Bahnhofstraße 66  
 46042 Oberhausen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Oberbürgermeister  
 In Vertretung

Dirk Buttler

### Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

I. Der Bebauungsplan Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) wurde vom Rat der Stadt am 29.06.2009 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 27, und betrifft folgende Grundstücke:

Flurstücke Nr. 18, 19, 20, 22, 23, 181, 270, 271, 362, 363 sowie Teile des Flurstückes Nr. 188 im Bereich der Häuser Oranienstraße 27 und 29.

#### II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

#### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße - gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

### **III. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.08.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

